

**PROTOKOLL
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Sitzung vom 27. Juni 2022

Gemeindehaussaal



60

Vorsitz Erhard Büchi, Gemeindepräsident

Anwesend --

Protokoll Daniel von Büren, Geschäftsführer

Entschuldigt --

Gäste --

Beschlüsse 10 bis 16

Dauer 19:00 – 21:30 Uhr

Beschlussgeschäfte

zuständig

1. Jahresrechnung 2021
Genehmigung Gemeindeversammlung
2. Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung an die WVGE - Schaffung rechtliche Grundlagen
Verordnung über die Wasserversorgung - Zustimmung Gemeindeversammlung
3. Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
Zustimmung Gemeindeversammlung
4. Ersatzabgabeverordnung für Fahrzeugabstellplätze
Zustimmung Gemeindeversammlung
5. Umsetzung Entwicklungs- und Nutzungskonzept
Grundstück im Chängel, Vergabe im Baurecht - Zustimmung Gemeindeversammlung
6. Umsetzung Entwicklungs- und Nutzungskonzept
Grundsatzentscheid Schützenhausareal, Vergabe im Baurecht - Zustimmung Gemeindeversammlung

Informationen

7. Tatbestand der Veruntreuung eines Beistands der Gemeinde Embrach
Peter Oberhänsli, Schützenhausstrasse 105 - Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz an die Gemeindeversammlung

A. Ankündigung und Einladung

In Vorbereitung der heutigen Rechnungs-Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat veröffentlicht:

- die Vorankündigung im behördlichen Verhandlungsbericht im Mitteilungsblatt vom 20.05.2022
- die Einladung und Traktandenliste (GRB 78/11.05.2022)
 - auf der gemeindeeigenen Homepage
 - in den Mitteilungsblättern vom 27.05.2022 und 24.06.2022

Die auf der Homepage der Gemeinde Embrach aufgeschaltete Abstimmungsbroschüre, die auch nach Hause bestellt werden kann, enthält:

- die förmliche Einladung
- die Traktandenliste
- die Rechnungsauszüge 2021 samt ausführlichem Kommentar des Gemeinderates
- die Anträge und Beleuchtenden Berichte
 - Verordnung über die Wasserversorgung
Festsetzung
 - Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
Festsetzung
 - Ersatzabgabeverordnung für Fahrzeugabstellplätze
Festsetzung
 - Umsetzung Entwicklungs- und Nutzungskonzept
Grundstück Im Chängel – Vergabe im Baurecht
 - Umsetzung Entwicklungs- und Nutzungskonzept
Schützenhausareal – Grundsatzentscheid Vergabe im Baurecht
- den Auszug aus dem Gemeindegesetz (§ 17 des Gemeindegesetzes)

Die Präsidenten der politischen Ortsparteien sind am 30.05.2022 über die heute auf der Tagesordnung stehenden Traktanden eingehend informiert worden.

Seit 13.06.2022 haben sämtliche Akten im Ratsbüro zur Einsicht aufgelegt.

Das Stimmregister verzeichnet insgesamt 5'693 Stimmberechtigte. Davon nehmen an der Versammlung, eingeschlossen die Vorsteherschaft, 103 Frauen und Männer teil. Das ist 1,81 % der Aktivbürgerschaft.

B. Eröffnung

Um 19.00 Uhr begrüsst der Gemeindepräsident, namens der auf der Vorbühne versammelten Behörde, die teilnehmenden Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung. Zusätzlich heisst er auch die auf der Galerie anwesende Pressevertreterin sowie Mitarbeiter der Verwaltung herzlich willkommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung rechtzeitig einberufen worden ist. Die Akten haben im Ratsbüro vorschriftsgemäss zur Einsicht aufgelegt. Die Abstimmungsbroschüre samt Einladung und Traktandenliste ist rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht worden. Schliesslich wurden die Präsidenten der Ortsparteien über die an der heutigen Gemeindeversammlung zur Beratung stehenden Geschäfte eingehend informiert.

C. Stimmrecht und Stimmenzähler

Auf die Frage des Vorsitzenden melden sich keine nicht stimmberechtigten Personen. Die Versammlungsteilnehmer stellen stillschweigend fest, dass sämtliche im Saal Anwesenden stimmberechtigt sind.

Die Versammlung wird als eröffnet erklärt.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen.

Saalhälfte Wand vorne (inkl. Behördentisch)	Hans Weder
Saalhälfte Fenster vorne	Max Reifler
Saalhälfte Wand hinten und Fenster hinten	Alois Schumacher

Nachdem diese Vorschläge nicht vermehrt werden, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt (stille Wahl).

Die Stimmenzähler melden insgesamt 103 Stimmberechtigte, eingeschlossen die Vorsteher-schaft. Um 19:45 Uhr (neu 104) und um 19:56 Uhr (neu 106) treffen zusätzlich drei stimmberechtigte Person ein. Hingegen verlässt um 20:20 Uhr ein Stimmberechtigter das Versamm-lungslokal und kehrt nicht mehr zurück (neu 105).

Als Hilfe für den Protokollführer sollen die möglichen Voten auf einen Tonträger aufgenommen werden. Auf spezielle Anfrage des Gemeindepräsidenten stimmen die Versammlungsteilnehmer stillschweigend der Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zu.

Die Geschäftsführung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Dabei ist bei Abstimmungen wie folgt vorzugehen:

- Wenn ein Geschäft unbestritten ist und kein anderer Antrag vorliegt, durch Handerheben und Ermittlung des Gegenmehrs.
- Wenn ein Geschäft umstritten ist oder wenn andere Anträge gestellt werden, durch Aufstehen und Auszählen.

Bei Vorliegen von Anträgen wird wie folgt vorgegangen:

- Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmung bereinigt, hierauf erfolgt die Abstimmung über Hauptanträge.
- Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.
- Nach Bereinigung der Anträge muss noch die Schlussabstimmung vorgenommen werden.
- Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
- Stimmberechtigte haben pro Abstimmungsdurchgang nur eine Stimme.

Der Versammlungsleiter weist ohne Verlesen der vorstehenden Bestimmungen darauf hin, dass bei allfälligen Ordnungs- oder Änderungsanträgen über die genaue Abstimmungsordnung von Fall zu Fall orientiert wird.

Dieses Verfahren wird stillschweigend anerkannt.

D. Traktandenliste

Die sowohl in der Abstimmungsbroschüre wie auch in der Einladung im Gemeinde-Mitteilungsblatt publizierte Geschäftsliste wird stillschweigend genehmigt. Nachdem eine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes zu behandeln ist, umfasst die Geschäftsliste 7 Traktanden.

Die Rechnungsauszüge der Jahresrechnung 2021 und die Anträge mit den Beleuchtenden Berichten samt den notwendigen Abschieden der Rechnungsprüfungskommission sowie die gesamte Broschüre sind rechtzeitig im Ratsbüro aufgelegt und auf der gemeindeeigenen Homepage veröffentlicht worden.

Auf das spezielle Verlesen von Anträgen, Berichten und Zahlen sowie Abschieden wird verzichtet.

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

66

Sitzung vom 27. Juni 2022

F3.06 Rechnungsführung

10

F3.06.06 Rechnungen

Jahresrechnung 2021

2014-24

Genehmigung Gemeindeversammlung

Die Erfolgsrechnung zeigt bei einem Aufwand von Fr. 52'820'697.44 und einem Ertrag von Fr. 55'654'888.88 einen Ertragsüberschuss von Fr. 2'834'191.44. Das Budget rechnete mit einem Verlust von Fr. 873'000.00. Im Aufwand inbegriffen sind die gesetzlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 2'752'813.29. Unter Berücksichtigung des Ertragsüberschusses von Fr. 2'834'191.44 wird das Eigenkapital am Jahresende mit Fr. 66'801'687.90 ausgewiesen. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 2'888'178.78 (Budget Fr. 5'757'000.00). Die Investitionen im Finanzvermögen weisen eine Nettoveränderung (Abnahme) von Fr. 503'201.80 aus.

Der Gemeindepräsident erläutert verschiedene Bereiche der Jahresrechnung des Politischen Gemeindegutes 2021, in welchen die Abweichungen gegenüber dem Budget 2021 und der Vorjahresrechnung 2020 aufgezeigt werden.

Schliesslich empfiehlt der Vorsitzende den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgerufen, stellt Ralph Weber, Präsident der Rechnungsprüfungskommission fest, dass es sich um ein sehr gutes Ergebnis handelt, das die RPK mit Freude geprüft hat. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Rechnung zuzustimmen.

Allerdings gibt es keinen Grund zum Jubeln, wie bereits an der nächsten Budget-Gemeindeversammlung festgestellt werden kann. Die nächsten Jahre werden anspruchsvoll mit sehr hohen Investitionen. Deshalb ist der Cashflow, den wir jeweils erwirtschaften, der richtige Weg.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen durch Handerheben **ohne Gegenstimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Die Jahresrechnung 2021 für das Politische Gemeindegut wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung zeigt bei einem Aufwand von Fr. 52'820'697.44 und einem Ertrag von Fr. 55'654'888.88 einen Ertragsüberschuss von Fr. 2'834'191.44.
3. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 4'699'980.15 und Einnahmen von fr. 1'811'801.37 Nettoinvestitionen von Fr. 2'888'178.78 aus.
4. Die Investitionen im Finanzvermögen weisen eine Nettoveränderung (Abnahme) von Fr. 503'201.80 aus.
5. Die Bilanz zeigt Aktiven und Passiven von Fr. 122'748'444.39; das zweckfreie Eigenkapital beträgt Fr. 66'801'687.89.
6. PA per Mail an:
 - a) AL F+S
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Bülach, unter Beilage der Jahresrechnung 2021
 - b) F3.06.06, Jahresrechnung 2021, 3-fach, mit Originalunterschriften (inkl. Abschied Gemeindeversammlung)

W1	WASSERVERSORGUNG	11
W1.06	Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach WVGE	
	Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung an die WVGE - Schaffung rechtliche Grundlagen	2019-218
	Verordnung über die Wasserversorgung - Zustimmung Gemeinde- versammlung	

Wie vom Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) gefordert, ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach (WVE) nach neuer Gesetzgebung bis heute noch nie offiziell von der Gemeinde Embrach mit diesem Auftrag betraut bzw. ist ihr eine Konzession erteilt worden. Mit der Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Embrach an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 wurden die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die offizielle Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung an die WVGE geschaffen. Da es sich bei dieser Aufgabenübertragung an die WVGE um die Ausgliederung einer Gemeindeaufgabe handelt, sind die gesetzlichen Grundlagen dafür in einer vom Legislativorgan der Gemeinde abgesehenen Verordnung zu schaffen. Mit der Festsetzung dieser Verordnung sind sämtliche rechtlichen Grundlagen zur Übertragung der Wasserversorgung an die WVGE geschaffen.

Der RV Infrastruktur, Hans Dietrich, erläutert die Vorlage. Er empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Verordnung zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass diese Vorlage keine finanzielle Relevanz hat, weshalb auf einen Abschied der RPK verzichtet worden ist. Er eröffnet die Diskussion.

Alfred Haas ist etwas überfordert von all den Vorschriften und Paragraphen. Er bezieht sich auf Artikel 2, Einbezug privates Wasserversorgungsunternehmen. In der Genossenschaft kann man als Liegenschaftsbesitzer in Embrach Mitglied werden. Er möchte wissen, ob es möglich wäre, dass ein privates Unternehmen wie Nestlé die Wasserversorgung übernehmen könnte.

Der RV Infrastruktur verneint dies. Das Genossenschaftsrecht kennt nur das Kopfstimmrecht. Egal, wie viele Anteile jemand hat, verfügt er nur über eine einzige Stimme. Der Gesetzgeber sagt, dass in Zukunft Genossenschaften nicht mehr zugelassen werden, weil die Gemeinde mit nur einer Stimme zu wenig Einfluss nehmen kann. Man könnte eine Aktiengesellschaft gründen. Diese muss von der öffentlichen Hand beherrscht sein. Ein Privater würde darin nie die Mehrheit erlangen. Es könnte aber auch eine andere juristische Person sein zum Beispiel eine GmbH. Da gilt genau das gleiche Prinzip. Eine reine Privatisierung lässt das Gesetz nicht zu.

Damit ist die Diskussion bereits erschöpft.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen durch Handerheben **ohne Gegenstimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Im Rahmen der Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach (WVGE) erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Embrach die Verordnung über die Wasserversorgung gemäss Fassung des Gemeinderates vom 28.4.2022.
2. Die Verordnung über die Wasserversorgung tritt voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - unter Beilage der Verordnung über die Wasserversorgung
 - a) Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach
 - b) W1.06

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

70

Sitzung vom 27. Juni 2022

B1 BAUPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

12

B1.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

2021-324

Zustimmung Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung setzte am 13. Dezember 2021 die revidierte Bau- und Zonenordnung (BZO) fest. Mit der revidierten BZO wurde die Grundlage geschaffen, um künftig einen Ausgleich von Mehrwerten, die bei Auf- und Umzonungen oder bei Gestaltungsplänen entstehen, vornehmen und auch weiterhin städtebauliche Verträge abschliessen zu können. Für die Verwendung der Erträge aus den Mehrwertabgaben ist von der Gemeindeversammlung zusätzlich zu den Festsetzungen in der BZO und auf Basis des kantonalen Musterfondsreglements eine Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu erlassen. In dieser Verordnung werden der Verwendungszweck, die Beiträge, die Beitragsberechtigten, die Gesuchsvoraussetzungen, der Gesuchsablauf und die Zuständigkeiten geregelt.

Die RV Bau und Planung, Rebekka Bernhardsgrütter, erläutert die Vorlage. Sie empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Verordnung zuzustimmen.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgefordert, stellt Ralph Weber, Präsident der Rechnungsprüfungskommission fest, dass aus Sicht der RPK keine weiteren Bemerkungen notwendig sind. Die RPK empfiehlt Zustimmung zur Vorlage.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen durch Handerheben **ohne Gegenstimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Gestützt auf Art. 55 der Bau- und Zonenordnung vom 13. Dezember 2021 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Embrach die Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

2. Die Verordnung wird gleichzeitig mit der Bau- und Zonenordnung (Teilrevision vom 13.12.2021) in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - unter Beilage der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
 - a) B1.C

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

72

Sitzung vom 27. Juni 2022

B1	BAUPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ	13
B1.C	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen	
	Ersatzabgabeverordnung für Fahrzeugabstellplätze	2022-142
	Zustimmung Gemeindeversammlung	

Die Gemeindeversammlung hat am 13. Dezember 2021 die Revision der Fahrzeugabstellplatzverordnung festgesetzt. Die Fahrzeugabstellplatzverordnung schreibt vor, wie viele Pflichtparkplätze für Autos pro Gebäude zu erstellen sind. Die gültige wie auch die revidierte Fassung sehen die Möglichkeit vor, dass unter eng umschriebenen Voraussetzungen von der Erstellungspflicht ganz oder teilweise befreit werden kann. Sollte die Grundeigentümerschaft diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber die geforderten Pflichtparkplätze dennoch nicht erstellen oder anderweitig sichern können, greift § 246 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), wonach der Gemeinde eine angemessene Abgabe zu leisten ist.

Die Verordnung regelt einerseits die Voraussetzungen zur Erhebung der Ersatzabgabe für Pflichtparkplätze für Autos und andererseits die Äufnung und den Verwendungszweck des Ersatzabgabefonds sowie die Verpflichtung zur Parkraumplanung.

Die RV Bau und Planung, Rebekka Bernhardsgrütter, erläutert die Vorlage. Sie empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Verordnung zuzustimmen.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgefordert, stellt Ralph Weber, Präsident der Rechnungsprüfungskommission fest, dass es etwas paradox ist, dass die RPK gegen zusätzliche Einnahmen ist. Die RPK ist jedoch der Meinung, dass die jetzige Praxis sehr gut funktioniert hat. Sie sieht den Sinn nicht, einen weiteren Fonds mit relativ seltenen Einnahmen zu führen. Deshalb beantragt die RPK, das Geschäft abzulehnen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Alex Beer erkundigt sich, wo festgelegt ist, wie viele Parkplätze eine Liegenschaft aufweisen muss.

Die RV Bau und Planung erklärt, dass dies in der Fahrzeugabstellplatz-Verordnung festgelegt wird. Dort wird festgestellt, wie viele Parkplätze es aufgrund der Nutzung und Grösse des Bauvorhabens braucht. Dann gibt es einen Reduktionsfaktor je nach Güteklassen, die im öffentlichen Verkehr definiert worden sind. Diese Berechnungen bleiben unverändert. Wir haben als Minimum pro Wohnung einen Parkplatz. Dies kann nicht unterschritten werden. Es geht um eine Gleichbehandlung aller privaten Bauherren. Falls die Gemeinde eine weitere öffentliche Parkierungsanlage bauen müsste, würden die Mittel aus diesem Fonds verwendet.

Weiter erkundigt sich Alex Beer nach den voraussichtlichen Fondseinnahmen pro Jahr.

Die RV Bau und Planung erwidert, dass es das Ziel ist, diesen Fonds nicht zu beanspruchen. Wir sind darauf bedacht, dass die erforderlichen Parkplätze auf den Grundstücken realisiert werden. Dies gehört einfach zum Gesamtpaket. Im Moment rechnet sie mit keinen Einnahmen. Allenfalls handelt es sich um kleinere Beträge, falls ein Bauherr nur einen Teil der Pflichtparkplätze nicht realisieren kann.

Für Alfred Haas erscheint der Aufwand doch relativ gross aufgrund der erwarteten Einnahmen. Gilt diese Lösung auch für Industriebauten?

Gemäss RV Bau und Planung gilt die Verordnung für alle Bauten. Solange die Verordnung nicht greift, gibt es gar keinen Aufwand für die Fondsbewirtschaftung.

Alfred Haas fragt nach, ob es wirklich Sinn macht, so viel Energie zu investieren und einen Aufwand zu betreiben.

Die RV Bau und Planung weist darauf hin, dass im umgekehrten Fall nie jemand den Vorwurf aufbringen soll, die Gemeinde hätte nie eine Ersatzabgabe gefordert.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass es eine Vorbereitung ist, da man davon ausgeht, dass dieser Fall durch die verdichtete Bauweise eher eintreffen wird. Das wesentliche Bestreben ist die Gleichbehandlung.

Für die RV Bau und Planung wird so auch der Druck erhöht, die Parkplätze dann doch zu realisieren.

Gemäss Alfred Haas wäre dies auch mit der Parkplatzverordnung möglich, indem die Bewilligung verweigert wird.

Die RV Bau und Planung erklärt anhand eines Beispiels in der Kernzone mit einer Fassadenlinie, die dem Ortsbild entsprechen muss und dem Kanton, der die Zufahrt via Dorf- oder Zürcherstrasse nicht genehmigt, dass dies nicht übersteuert werden kann. Wir können vom Bauherrn dann nicht verlangen, trotzdem eine Tiefgarage zu bauen.

Auch für den Gemeindepräsidenten ist die Vorlage vor allem für jene Fälle im Dorfzentrum gedacht, bei denen der Kanton die Ausfahrt auf die Kantonsstrasse nicht erlaubt.

Philipp Diener erkundigt sich, wie die Bemessung der Ersatzabgabe angepasst würde, wenn die Baukosten steigen. Heute bezahlt jemand Fr. 35'000.00 ein, und in fünf Jahren kostet die Erstellung desselben Tiefgaragenplatzes Fr. 50'000.00. Dann würde ein Gewinn resultieren. Die Last wäre aber an die Gemeinde übertragen worden, dass sie zu diesen Kosten einen Parkplatz erstellt.

Die RV Bau und Planung erläutert, dass dann eine Revision dieser Verordnung nötig würde. Die neuen Tarife müssten dann von der Gemeindeversammlung angepasst werden.

Philipp Diener fragt nach, ob es nicht sinnvoll wäre, einen Teuerungsartikel bei einer Veränderung von x % in die Verordnung aufzunehmen.

Der Gemeindepräsident antwortet, dass nicht davon ausgegangen wird, dass dies eine grosse Bedeutung erlangt. Zudem kann jederzeit bei Bedarf die Verordnung von der Gemeindeversammlung angepasst werden.

Damit ist die Diskussion erschöpft.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen durch Handerheben **mit eindeutigem Mehr zu wenigen Gegenstimmen** (diese werden nicht ausgezählt) folgenden

B e s c h l u s s :

1. Gestützt auf §§ 246 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Embrach die Ersatzabgabeverordnung für Fahrzeugabstellplätze.
2. Die Verordnung wird gleichzeitig mit der Fahrzeugabstellplatzverordnung (Teilrevision Nutzungsplanung vom 13.12.2021) in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - unter Beilage der Ersatzabgabeverordnung für Fahrzeugabstellplätze
 - a) B1.C

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

75

Sitzung vom 27. Juni 2022

L2.02	Einzelne Liegenschaften und Grundstücke	14
L2.02.06	Übrige Liegenschaften, Bauten, Grundstücke	
	Umsetzung Entwicklungs- und Nutzungskonzept	2019-22
	Grundstück im Chängel, Vergabe im Baurecht - Zustimmung Gemeindeversammlung	

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 hat dem Antrag auf Verkauf von Grundstücken ohne strategische Bedeutung zugestimmt und beschlossen, dass die drei Grundstücke an der Chüngstrasse sowie das Grundstück Im Chängel zu einem festgesetzten Mindestpreis verkauft werden sollen.

Das Grundstück Kat.-Nr. 3619 Im Chängel (Wohnzone W2B) mit einer Grundstücksfläche von 2'138 m² konnte bis heute zum gesetzten Mindestpreis von Fr. 1'440.00/m² nicht veräussert werden. Hingegen hat die Baugenossenschaft SILU der Gemeinde ein konkretes Angebot für eine Bebauung im Baurecht (jährliche Baurechtszinsen von Fr. 42'760.00) abgegeben.

Die RV Bau und Planung, Rebekka Bernhardsgrütter, erläutert die Vorlage. Sie empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vergabe des Grundstücks im Baurecht zuzustimmen.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgerufen, stellt Ralph Weber, Präsident der Rechnungsprüfungskommission fest, dass aus Sicht der RPK das Geschäft abgelehnt werden muss. Er schickt voraus, dass die RPK überhaupt nicht gegen Wohnen im Alter ist. Es wird hier aber vom letzten «Filetstück» der Gemeinde Embrach gesprochen, das zum Preis von Fr. 1'000.00 verpachtet und nicht wie vorgesehen für Fr. 1'440.00 verkauft werden soll. Die Wohnungen sollen für Embracher Senioren bevorzugt mietbar sein. Wenn zum Zeitpunkt der Vermietung keine zwölf Embracher Einwohner eine Wohnung suchen, werden die Wohnungen an Auswärtige vermietet. Eigentlich wird so unser «Filetstück» zu einem günstigen Preis an Auswärtige vergeben. Die RPK möchte zuwarten und schauen, was in der Gemeinde passiert.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Daniel Eggenschwiler meldet sich persönlich und nicht als RPK-Mitglied. Aus finanztechnischer Sicht macht dieses Geschäft keinen Sinn. Ihm fehlt die fundierte Analyse, weshalb diese subventionierten Wohnungen für das Wohnen im Alter nötig sind. Es gibt auch kein Konzept, das zusammen mit dem Alterszentrum Embrachertal (RAZE) ausgearbeitet ist.

Als Ortsparteivorsteher der FDP stellt er den Antrag, *falls das Geschäft abgelehnt wird, den Verkauf um zwei Jahre zu sistieren. Zudem soll der Gemeinderat dann ein Konzept vorlegen, damit nochmals über das Geschäft abgestimmt werden kann.*

Auch in zwei Jahren wird dies jemand umsetzen, wenn das Bedürfnis nach solchen Wohnungen ausgewiesen ist.

Der RV Gesellschaft, Roland Zehnder, nimmt als Präsident der Betriebskommission Alterszentrum Stellung. Im Moment laufen einige Projekte, eines davon ist das Alterskonzept. Im Mai hat dazu ein Bevölkerungsanlass stattgefunden. Dabei haben sich Senioren im Alter zwischen 60 und 85 dazu geäußert, was in Embrach gut läuft und wo noch Verbesserungspotenzial besteht. Zuoberst auf der Wunschliste steht ganz klar bezahlbarer und hindernisfreier Wohnraum. Da dieses Land der Gemeinde gehört, besteht die einmalige Chance, auf die Vermietung Einfluss zu nehmen.

Im Alterszentrum läuft aktuell ein Strategieprozess. Falls im Alterszentrum eine Angebotserweiterung gemacht würde Richtung Wohnen, wäre dies in jedem Fall erst ab «Wohnen mit Service». Bezahlbarer Wohnraum und kleinere Wohnungen sind Sache der Gemeinde und nicht des Zweckverbands. Das Alterskonzept ist nicht abzuwarten. Der Wunsch der Senioren nach bezahlbaren und kleinen Wohnungen ist völlig klar. In meiner Wohnsiedlung mit 27 Reiheneinfamilienhäusern, die ebenfalls von der SILU gebaut worden ist, werden viele Wohnungen nur von einer Person bewohnt. Die Eigentümer bleiben da, weil das Wohnen günstig ist. Viele Personen haben aber signalisiert, dass sie bei der Aussicht auf eine kleinere bezahlbare Wohnung ihr Haus sofort an eine junge Familie verkaufen würden.

Für Daniel Eggenschwiler sind dies Wünsche. Falls diese Personen ihr Haus verkaufen, haben sie sicher nicht Anspruch auf subventionierte Wohnungen.

Die RV Bau und Planung erklärt, dass die Erstvermietung parallel von der SILU und der Gemeinde ausgeschrieben würde. In Frage kommen nicht alle Seniorinnen und Senioren. Es gibt eine Einkommensbegrenzung. Der Mietzins darf nicht mehr als 30 % und nicht weniger als 10 % des Nettoeinkommens ausmachen. Die bezahlbaren Wohnungen sollen wirklich denjenigen Senioren zugutekommen, die mit AHV- und Pensionskassenrente ein schmaleres Budget haben. Bereits bei der Überbauung Swiss Life wären die Embracher Senioren und Seniorinnen bevorzugt worden. Dies hat aber nicht geklappt, da der Bedarf gar nicht vorhanden war. Für den Fall, dass nicht sofort alle Wohnungen beansprucht würden, stehen wir mit der SILU in Kontakt. Es gibt auch andere Embracher und Embracherinnen wie Alleinerziehende oder junge Erwerbstätige, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind. Die Zusammenarbeit spielt auch dann. Es gibt dazu keine Erfahrungswerte. In Kloten gab es dieses Problem nicht. Alle Wohnungen konnten durch Senioren der Stadt Kloten belegt werden. Die SILU geht davon aus, dass es in Embrach ähnlich sein wird.

Christoph Eder ergänzt, dass bei der Erstvermietung mitgeredet werden kann. Aber bei allen folgenden Vermietungen während der Baurechtsdauer hat die Gemeinde kein Mitspracherecht mehr. Es ist nicht spezifiziert, was bezahlbarer Wohnraum ist. Die SILU hat keine Mieten genannt. In diesem Geschäft gibt es viel Unklares. Sobald der Vertrag unterzeichnet ist, kann die SILU machen, was sie will. Das Alterskonzept ist abzuwarten. Dann sind die vorhandenen Bedürfnisse klar. Vielleicht braucht es betreutes Wohnen, das im Chängel keinen Sinn machen würde. Dies sollte in der Nähe des RAZE sein. Es braucht jetzt keinen Schnellschuss, das Geschäft ist abzulehnen.

Peter Oberhäsli weist auf die blockierte Vermögensposition während 80 Jahren hin bei nur Fr. 40'000.00 jährlichen Einnahmen. Dies ist Vermögen, das jetzt ohne Not blockiert wird. Im Vertrag steht zwar, dass ältere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Embrach nach Möglichkeit bevorzugt werden. Dies ist aber keine zwingende Bestimmung.

Die RV Bau und Planung geht auf die Aussage ein, der Baurechtszins sei sehr tief. Sie weist darauf hin, dass die Erstellung von 12 Alterswohnungen ein riesiges Loch in unser Budget reissen würde. Die Gemeinde wäre dann Immobilienbewirtschafterin. Sie wird nicht so viel Geld übrig haben, um locker Alterswohnungen bauen zu können. Mit der unterbreiteten Vorlage entstehen Alterswohnungen, und zudem erhält die Gemeinde einen Baurechtszins. Dazu gibt es verschiedene Ansichten. Falls die Wohnungen nicht an Senioren vermietet werden könnten, käme die Frage auf, wer die Wohnungsmiete bezahlt. Hingegen gibt es auch noch Vermietungsrichtlinien. Darin hat die SILU Wohnen im Alter definiert. Die Gemeinde hat bereits eine Stelle, die die jetzigen Alterswohnungen vermietet und die auch eine Warteliste führt. Die Warteliste wird zusammen mit der SILU geführt. Oft wünschen sich die Interessenten mehr als eine Ein- oder Zweizimmerwohnung. Manchmal sind sie vor kurzem bereits umgezogen oder die Situation im Haus ist noch akzeptabel, sodass sie keinen Bedarf an einer Alterswohnung haben.

Der Gemeindepräsident nimmt Stellung zum Punkt der schlechten Verzinsung. Der aktuelle Referenzzinssatz beträgt 1,25 %. Daran orientiert sich auch das Mietrecht. Das Mietrecht würde eine extreme Rendite nicht zulassen. Als Orientierungsgrösse ist dies zu akzeptieren. Es ist ein Beitrag der Gemeinde zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Ob in zwei Jahren ein anderer Investor gefunden werden könnte oder ob die SILU immer noch Interesse bekundet, kann nicht abgeschätzt werden. Das Geschäft ist mit einem Ertrag verbunden, aber das Landstück stünde für eine gemeindeeigene Verwendung nicht mehr zur Verfügung.

Die RV Bau und Planung ergänzt, dass die Gemeinde als Grundeigentümerin Ultimo Ratio den vorzeitigen Heimfall provozieren könnte. Falls die Gemeinde in 60 Jahren einen sehr grossen Bedarf hat, könnte sie dieses Mittel anwenden. Der dannzumalige Wert dieser Bauten würde in einem iterativen Prozess festgelegt. 90 Prozent davon müsste die Gemeinde als Entschädigung bezahlen und könnte so das Baurecht vorzeitig beenden. Auch diese Lösung ist nicht gratis zu haben.

Matthias Keller weist darauf hin, dass es in Embrach immer weniger bezahlbaren Wohnraum gibt. In Inseraten werden oft Wohnungen für über Fr. 3'000.00 angeboten. Unsere Gemeinde hat dringend Bedarf an bezahlbarem Wohnraum. Wenn das Grundstück für Fr. 1'440.00/m² verkauft würde, hätte die Gemeinde einen schönen einmaligen Ertrag, aber das «Filetstück» wäre definitiv weg. Nur ein Investor, der dann lukrative Mieterträge erzielen will, würde zu diesem Preis kaufen. Er begrüsst zusätzlichen gemeinnützigen Wohnraum sehr und unterstützt deshalb die Vorlage.

Jürg Schweizer stellt fest, dass das Anliegen der Seniorenwohnungen da ist. Die SILU hat bereits über 100 Wohnungen an der Quer-/Dorfstrasse in Embrach. Wäre es nicht möglich, dort vom «Filetstück» der SILU, das in der Nähe des RAZE liegt, etwas zu fordern. Die Verbindlichkeit der Seniorenwohnungen ist schwierig festzuhalten.

Auf diese Frage entgegnet die RV Bau und Planung, dass die SILU dieses Angebot überhaupt unterbreitet hat, steht im Zusammenhang, dass sie bereits in Embrach Wohnraum besitzt. Die Siedlung im Dreispitz ist die älteste Siedlung der SILU. Sie ist in der Inventarliste des Kantons als Denkmalschutzobjekt aufgeführt gewesen. Der Kanton hat dies dann der Gemeinde zugewiesen. Seit 2014 ist die SILU in vielen Planungen für die Erneuerung dieser Siedlung. Der Schutzvertrag wurde ausgearbeitet und publiziert. Der Heimatschutz hat dagegen Rekurs erhoben. Mit dem Schutzvertrag wäre eine Erneuerung der beiden grossen Blöcke vorgesehen. Aktuell läuft das Rekursverfahren mit dem Heimatschutz, um den Schutzvertrag so ausarbeiten zu können, damit der Ersatz vorgenommen werden könnte. Falls der Ersatz zustande käme, wäre eine Synergie mit der SILU vorgesehen, damit neu Klein- und Kleinstwohnungen entstehen, die die Verbindung zum RAZE und seinen Serviceleistungen machen würden. Dies hat aber mit der heutigen Vorlage nichts zu tun.

Alfred Haas unterstützt es sehr, dass auf einen Baurechtsvertrag gesetzt wird und nicht mehr auf einen Verkauf. Egal, was auf dem Land passiert, verbleibt es im Eigentum der Gemeinde. Grundsätzlich ist er auch dafür, dass die Alterswohnungen erstellt werden, wünscht aber, dass der Vertrag konkreter und explizit für das Alter formuliert wird. Falls die Wohnungen nicht vermietet werden können, gibt es Konzepte, dass die Wohnungen im freien Markt zu marktüblichen Preisen vermietet werden. Diese Variante gibt es bei vielen Genossenschaften.

Die RV Bau und Planung weist auf Punkt 15b des Baurechtsvertrags hin, der im Grundbuch verbrieft wird. Das Anliegen ist also fixiert.

Für den Gemeindepräsidenten handelt es sich um einen marktkonformen Mietzins. Eine Kostenmiete beinhaltet die Entschädigung des investierten Kapitals, die dem heutigen Rendite-satz entspricht sowie etwas mehr für das Risiko. Diverse Gespräche haben gezeigt, dass die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum immer da sein wird.

Ergänzend verweist die RV Bau und Planung auf Punkt 15a des Baurechtsvertrags, in dem das Prinzip der Kostenmiete verankert ist.

Alfred Haas findet den Zweck auch gut. Hingegen sollen beim Fehlen der Nachfrage von älteren Personen, marktkonforme Mieten zum Zug kommen.

Regula Bächli-Seiler erkundigt sich, warum nicht auf die Fertigstellung des Konzepts «Leben und Wohnen im Alter» gewartet wird.

Gemäss RV Bau und Planung wird schon einige Jahre auf das Konzept gewartet, mindestens seit 2016. Seit 2018 liegt die Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks vor. Auf die Ausschreibung hin liegt nun dieses Angebot der SILU vor. Entweder sind wir dazu ermächtigt, das Grundstück zu verkaufen oder das vorliegende Angebot anzunehmen. Falls das Geschäft heute abgelehnt oder sistiert wird, ist nicht klar, ob die SILU nach Vorliegen des Konzepts immer noch bereit ist, ihr Angebot aufrechtzuerhalten. Dies alles hat keinen kausalen Zusammenhang.

Damit ist die Diskussion erschöpft.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen durch Handerheben **mit 66 JA : 25 Nein-Stimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Vergabe des gemeindeeigenen Grundstücks Kat.-Nr. 3619, Im Chängel, im Baurecht wird unter folgenden Rahmenbestimmungen zugestimmt:
 - Baurechtsdauer 80 Jahre mit Verlängerungsoption um 20 Jahre
 - Basislandpreis Fr. 1'000.00/m²
 - Baurechtszins mind. 2 %
 - Bevorzugung von Embracher Seniorinnen und Senioren bei der Vermietung
 - Energie: primär Anschluss an den Wärmeverbund Breiti

2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Baurechtsvertrag entsprechend dem finalen Entwurf vom 7. April 2022 abzuschliessen und allfällige Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern diese aufgrund der Schlussprüfung durch das Notariat und Grundbuchamt Embrach erforderlich sind.

3. Mittelung durch Protokollauszug an:
 - a) L2.02.06

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

80

Sitzung vom 27. Juni 2022

L2.02	Einzelne Liegenschaften und Grundstücke	15
L2.02.06	Übrige Liegenschaften, Bauten, Grundstücke	
	Umsetzung Entwicklungs- und Nutzungskonzept	2019-538
	Grundsatzentscheid Schützenhausareal, Vergabe im Baurecht - Zustimmung Gemeindeversammlung	

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 genehmigte der Souverän den Kredit für den Bau des neuen Werkhofes und machte somit den Weg frei für eine neue Nutzung des Areals am Standort des jetzigen Werkhofes. Damit das ca. 3'900 m² grosse Schützenhausareal einer neuen Nutzung (hauptsächlich Wohnen mit einem kleinen Gewerbeanteil) zugeführt werden kann, genehmigte die Gemeindeversammlung im Rahmen der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) am 13. Dezember 2021 die Umzonung der beiden Teilparzellen Kat.-Nr. 2621 und Kat.-Nr. 3114 von der Zone für öffentliche Bauten in die Wohnzone (W2B) und Kernzone (K2). Anders als ursprünglich geplant, möchte der Gemeinderat die beiden Teilparzellen nicht verkaufen, sondern im Baurecht abgeben, sodass es langfristig im Eigentum der Gemeinde bleibt.

Die RV Bau und Planung, Rebekka Bernhardsgrütter, erläutert die Vorlage. Sie empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vergabe des Schützenhausareals im Baurecht im Grundsatz zuzustimmen.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgerufen, stellt Ralph Weber, Präsident der Rechnungsprüfungskommission fest, dass die RPK diesen Antrag unterstützt und der Gemeindeversammlung empfiehlt, diesem zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen durch Handerheben **ohne Gegenstimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Vergabe des Schützenhausareals (Grundstücke Kat.-Nrn. 3114 und 2611) im Baurecht wird im Grundsatz zugestimmt.

2. Der Gemeinderat wird mit der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und der Erarbeitung einer entsprechenden Abstimmungsvorlage beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) L2.02.06

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

82

Sitzung vom 27. Juni 2022

A1.02 Gemeindeversammlungen

16

A1.02.02 Einzelne Gemeindeversammlungen

Tatbestand der Veruntreuung eines Beistands der Gemeinde Embrach 2015-1507

Peter Oberhänsli, Schützenhausstrasse 105 - Anfrage gemäss § 17
Gemeindegesetz an die Gemeindeversammlung

Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 (eingegangen per E-Mail am 08.06.2022) richtet

Peter Oberhänsli, Schützenhausstrasse 105, 8424 Embrach

eine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes betreffend Blick Schlagzeile «Gemeinde Embrach stellte S. F. trotz Vorstrafe ein – KESB-Betreuer hat Seniorin um CHF 366'000 erleichtert»

Die Beantwortung des Gemeinderates erfolgt in der Regel direkt nachstehend zu den einzelnen Fragen oder Bemerkungen (*kursiv*).

Einleitend gilt es festzuhalten, dass gemäss § 20 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Fachlich hingegen unterstehen die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände gemäss § 16 EG KESR der Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Die Gemeinde stand somit für die Anstellung des Beistandes in der Verantwortung. Für die Handlungen und die Aufsicht des betroffenen Beistands steht die KESB in der Pflicht.

Zur Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Februar 2022 berichtete der Blick "Gemeinde Embrach stellt S. F. trotz Vorstrafe ein – KESB-Betreuer hat Seniorin um CHF 366'000 erleichtert".

Dazu habe ich folgende Fragen an den Gemeinderat:

- Was hat man unternommen, dass Gleiches nicht mehr vorkommen kann?

Antwort GR

In Bezug auf den vorliegenden Fall, kann dies ausgeschlossen werden, da die Berufsbeistände für die Gemeinde Embrach seit 1. Januar 2021 durch die Stadt Bülach gestellt werden.

In Bezug auf die allgemeine Praxis der kommunalen Angestellten gilt es zu erwähnen, dass bereits seit vier Jahren bei sensitiven Stellen, je nach Anforderung konsequent Betriebs- und Strafregisterauszüge sowie Sonderprivatauszüge eingefordert werden. Die Gemeinde vermeidet zudem grundsätzlich Einzelkompetenzen und ersetzt sie durch Kollektivunterschriften, um Missbräuchen vorzubeugen.

- Wie hoch ist der finanzielle Schaden für die Gemeinde?

Antwort GR

Gemäss § 6 Haftungsgesetz des Kantons Zürich haftet in erster Linie der Kanton Zürich für Schäden an Privaten, die ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Gemäss § 18 b desselben Gesetzes ist der Kanton berechtigt, den ihm entstandenen Schaden bei der verursachenden Gemeinde einzufordern. Im vorliegenden Fall steht aber nach wie vor im Raum, ob die Gemeinde oder die KESB zu haften haben. Bis heute sind an die Gemeinde Embrach keine konkreten Forderungen gestellt worden. Gemäss der vorliegenden Rechtslage vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass die Aufsicht und somit auch die Verantwortung bei der KESB liegen. Sollte wider Erwarten die Gemeinde dennoch zu Zahlungen verpflichtet werden, so ist diese gegen solche Forderungen versichert. Maximal wären in einem solchen Falle Fr. 50'000.00 Selbstbehalt zu leisten.

- Meines Wissens gab es keinerlei Stellungnahmen im Mitteilungsblatt. Weshalb mussten wir Stimmbürger und Einwohner eine solch schwerwiegende Sache aus einer Zeitung erfahren bzw. weshalb hat die Gemeinde weder vorgängig noch nachträglich von sich aus informiert (selbstverständlich unter Einhaltung des Datenschutzes)?

Antwort GR

Wie bereits erwähnt, sind bis heute keine Forderungen an die Gemeinde gestellt und kein widerrechtliches Verhalten festgestellt worden, weshalb bis heute von einer Publikation abgesehen wurde. Die Berichterstattung des Blicks bezog sich auf die strafrechtliche Verurteilung des betroffenen Beistandes und nicht auf die rechtliche Zuständigkeitsklärung zwischen dem Kanton Zürich, der KESB und der Gemeinde Embrach. Sofern die Gemeinde zur Partei in diesem Verfahren wird und ihr ein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann und sie somit schadenersatzpflichtig werden würde, wird der Gemeinderat die Bevölkerung im Rahmen des Verhandlungsberichts des Gemeinderates transparent in Kenntnis setzen.

Der Gemeinderat ersucht den Fragesteller, von dieser Antwort Kenntnis zu nehmen. Dem Fragesteller steht an der heutigen Gemeindeversammlung das Recht zu, zur Antwort des Gemeinderates Stellung zu nehmen. Zusätzlich kann bei Bedarf die Versammlung beschliessen, dass über den Gegenstand der Anfrage eine Diskussion stattfindet. Der Antrag auf Dis-

kussion kann vom Anfragersteller oder einem anderen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Ein Antrag auf Diskussion bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Fragesteller verzichtet auf eine Stellungnahme. Eine Diskussion aus dem Plenum wird ebenfalls nicht verlangt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

a) A1.02.02

E. Schlussbestimmungen

Der Versammlungsleiter macht auf die gesetzlichen Schlussbestimmungen aufmerksam.

Das Protokoll liegt für die Stimmberechtigten ab Dienstag, 5. Juli 2022, bei den Einwohnerdiensten und auf der gemeindeeigenen Homepage zur Einsicht auf. Gegen Mängel des Protokolls kann beim Bezirksrat Bülach eine Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Beim Bezirksrat Bülach können zudem von der Publikation bzw. Veröffentlichung an gerechnet folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- Innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte

Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

(§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

- Innert 30 Tagen schriftlich Rekurs gegen gefasste Beschlüsse

(§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. und § 22 Abs. 1 VRG)

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Der Gemeindepräsident erklärt um 21:05 Uhr den offiziellen Teil der Versammlung als geschlossen und bittet nochmals um Aufmerksamkeit für die Verabschiedung der Behördenmitglieder der Amtsperiode 2018 - 2022.

Verabschiedung Behördenmitglieder

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung findet die offizielle Verabschiedung aller Behördenmitglieder statt, welche während oder auf Ende der Amtsdauer 2018/2022 ihren Rücktritt eingereicht haben bzw. ab der Amtsdauer 2022/2026 nicht mehr im Amt sind.

Abschluss

Zum Abschluss der Versammlung weist der Gemeindepräsident auf verschiedene Termine hin, unter anderem die Bundesfeier, den Bannumgang sowie das Oberdorffest anfangs September 2022. Die nächste geplante ordentliche Gemeindeversammlung findet am Montag, 12. Dezember 2022 (Budget-GV) statt.

Letztlich bedankt sich der Gemeindepräsident bei allen Versammlungsteilnehmern für die Anwesenheit und wünscht schöne und erholsame Sommerferien. Zudem lädt er sie zum anschliessenden Apéro ein.

PROTOKOLL
GEMEINDEVERSAMMLUNG
Sitzung vom 27. Juni 2022

87

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

Embrach, 30. Juni 2022 vbd/bs

Gemeindeversammlung

Daniel von Büren
Geschäftsführer

F. Genehmigung des Protokolls

Wir haben das Protokoll über die Budget-Gemeindeversammlung vom Montag, 27. Juni 2022, geprüft und bezeugen es als richtig.

Embrach, 4. Juli 2022

Der Präsident:

Die Stimmenzähler:

- Max Reifler
- Alois Schumacher
- Hans Weder

G. Auflage des Protokolls

Ab 5. Juli 2022

Der Geschäftsführer: